

**Satzung
über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
(Zweitwohnungssteuersatzung)**

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.06.1999 (SächsGVBl. S. 345) in Verbindung mit den §§ 2 und 7 Abs. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16.06.1993 (GVBl. S. 502) hat der Stadtrat der Stadt Hohnstein am 27.06.2001 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Steuerpflicht**

Die Stadt Hohnstein erhebt für das Innehaben einer Zweitwohnung eine Zweitwohnungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

**§ 2
Steuergegenstand**

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im gesamten Gemeindegebiet der Stadt Hohnstein.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand außerhalb des Grundstückes seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs innehat, insbesondere zu Erholungs-, Berufs- und Ausbildungszwecken. Als Wohnung in diesem Sinne gelten auch Datschen, die sich zum Übernachten eignen sowie Wohn- oder Campingwagen, wenn sie so abgestellt bzw. festgemacht sind, dass sie benutzt werden können. Zweitwohnungen können auch solche Wohnungen sein, die nicht der Meldepflicht entsprechend dem Meldegesetz unterliegen.
- (3) Hauptwohnung ist diejenige von mehreren im In- oder Ausland gelegenen Wohnungen eines Einwohners, die er vorwiegend benutzt. Hauptwohnung eines verheirateten Einwohners, der nicht dauernd von seiner Familie getrennt lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie. In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehung des Einwohners liegt.

**§ 3
Steuerpflichtiger**

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung innehat.
- (2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 4 Steuermaßstab

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem jährlichen Mietaufwand.
- (2) Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerschuldner für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresrohmiete).
- (3) Für eigen genutzte oder unentgeltlich überlassene Wohnungen gilt als Mietaufwand der für vergleichbare Wohnungen üblicherweise entstehende Mietaufwand. Dieser wird auf dem Wege der Schätzung ermittelt. Grundlage ist die genutzte Wohnfläche der Zweitwohnung.
- (4) Ist auch die übliche Miete nicht zu ermitteln, so treten an deren Stelle 6 % des gemeinen Wertes der Wohnung.
- (5) Die Vorschriften der §§ 9 und 79 de Bewertungsgesetzes (BewG) in der Fassung vom 01.02.1991 (BGBl. S.231) finden entsprechende Anwendung.

§ 5 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

a) bei einem jährlichen Mietaufwand bis zu 600 Euro	60 Euro
b) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 600 Euro, aber nicht mehr als 1.200 Euro	120 Euro
c) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 1.200 Euro, aber nicht mehr als 2.000 Euro	200 Euro
d) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 2.000 Euro	300 Euro
- (2) In den Fällen des § 6 Abs. 1 Satz 2 ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag der Jahressteuer.

§ 6 Entstehung der Steuerpflicht und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres.
Wird eine Wohnung erst nach dem 01. Januar bezogen oder für den persönlichen Lebensbedarf vorgehalten, so entsteht die Steuerpflicht am Beginn des Kalendervierteljahres, in das der Beginn des Innehabens der Zweitwohnung fällt.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Steuerpflichtige die Zweitwohnung aufgibt oder zur Hauptwohnung macht.

(3) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr. In den Fällen des Abs. 2 ist die zu viel bezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

(4) Die Steuer wird einen Monat nach Zustellung des Steuerbescheides zur Zahlung fällig.

§ 7 Anzeigepflicht

Wer im Gemeindegebiet Inhaber einer Zweitwohnung wird, eine Zweitwohnung aufgibt oder zur Hauptwohnung macht, hat dies der Stadtverwaltung Hohnstein innerhalb von zwei Wochen nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.

§ 8 Mittelungspflichten

(1) Der Steuerpflichtige ist verpflichtet, der Stadtverwaltung Hohnstein bis zum 15.01. eines jeden Jahres, oder wenn eine Wohnung erst nach dem 01.01. in Besitz genommen wird, bis zum 15. Tage des darauffolgenden Monats alle für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Hohnstein mitzuteilen.

Dies betrifft insbesondere

- a) ob die der Zweitwohnungssteuer unterliegende Wohnung eigen genutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen wurde,
- b) wie viel die Jahresrohmiere für die Wohnung, die der Zweitwohnungssteuer unterliegt, beträgt,
- c) Angabe der Wohnfläche der Zweitwohnungssteuer unterliegenden Wohnung.

(2) Die Mitteilungspflicht gilt auch, wenn sich die für die Steuererhebung relevanten Tatbestände ändern.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die §§ 7 und 8 dieser Satzung können nach §§ 5 und 6 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Hohnstein über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 17.12.1997 außer Kraft.

Hohnstein, 27. 06. 2001

gez. Lasch
Bürgermeister

Siegel

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen
(SächsGemO):**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Lasch
Bürgermeister